

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund des § 3 Absatz 1 sowie § 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 12) in ihrer Sitzung am 07.12.2020, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Mühlenbecker Land unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

§ 2 Kostenersatz

Zum Ersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

§ 3 Gebühren

- (1) Darüber hinaus sind alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr gebührenpflichtig, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Insbesondere überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Mühlenbecker Land auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

- (1) Grundlage für die Kostenerhebung sind die Anzahl der eingesetzten Kräfte und die Art und Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme, die Art und Menge der verbrauchten Materialien sowie zusätzliche Beräumungs-, Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und sonstigem kontaminierten Material.
- (2) Über die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals und der Fahrzeuge entscheidet der jeweilige Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Notwendigkeit wird während des Einsatzes erneut geprüft.
- (3) Als Einsatzdauer gilt die Zeit der Alarmierung, bis zur Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (4) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

§ 5 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Bestimmungen des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG richtet sich nach § 2 Nr.1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistungen selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen des § 45 des BbgBKG entsteht mit der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (3) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind einen Monat ab Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung mit Anlage vom 27.02.2017 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, den 08.12.2020

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehrgebührensatzung) vom 08.12.2020.

Kostentarif

I. Grundgebühr	14,80 € je Stunde / 0,25 € je Minute
II. Personalkostensatz	28,70 € je Stunde / 0,48 € je Minute
III. Kostenersatz für Sicherheitswachen	21,50 € je Stunde / 0,36 € je Minute
IV. Fahrzeugkosten	
Tank-/Hilfeleistungs-/Löschfahrzeuge (TLF, HLF, LF)	55,20 € je Stunde / 0,92 € je Minute
Drehleiter (DLK)	4,60 € je Stunde / 0,08 € je Minute
Gerätewagen/Kran (GW)	1,90 € je Stunde / 0,03 € je Minute
Einsatzleit-/Kommando-/Mannschaftstransportwagen (ELW/KdoW/MTW)	35,20 € je Stunde / 0,59 € je Minute

V. Verbrauchsmittel

Verwendete Verbrauchsmittel werden zusätzlich in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet (Anschaffungspreis).

Mühlenbecker Land, den 08.12.2020

Filippo Smaldino
Bürgermeister